Satzung des Fördervereins der Mittelpunktgrundschule Ringgau-Röhrda

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Mittelpunktgrundschule Ringgau-Röhrda".

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden.

- 2. Sitz des Vereins ist 37296 Ringgau-Röhrda
- 3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Mittelpunktgrundschule Ringgau-Röhrda. Er bezweckt insbesondere:
- 1.1 die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszwecken der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
- 1.2 Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern
- 1.3 sich um ein Betreuungsangebot für die Schulkinder zu bemühen, sofern ausreichende Mittel vom Land Hessen zur Verfügung gestellt werden
- 1.4 sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft f\u00f6rderungsw\u00fcrdige Anliegen zu unterst\u00fctzten.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung vom 16.3.1976. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, jede juristische Person, Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie sonstige Gesellschaften.
- 2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung.
- 3. Mit der Eintrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 4. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt:
- 1.1 durch den Tod
- 1.2 durch Austritt zum Geschäftsjahresende; der Austritt ist schriftlich, spätestens einen Monat zuvor dem Vorstand zu erklären
- 1.3 durch Ausschluss; der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

1. Der Verein erhebt keine Beiträge. Spenden sind jederzeit möglich.

Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- 1. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht und ist stimmberechtigt.
- 2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
- 5. Eine Änderung der persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefon) ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- 1.1 der/dem 1. Vorsitzenden
- 1.2 der/dem 2. Vorsitzenden
- 1.3 der/dem Schriftführer(in)
- 1.4 der/dem Kassierer(in)
- 1.5 einem Vertreter des Schulkollegiums
- 2. Sollte der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Schulelternbeirats nicht im Vorstand vertreten sein, haben sie das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den 1. und 2. Vorsitzenden des Vereins vertreten. Sie sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein allein.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Er ist nicht berechtigt Verbindlichkeiten einzugehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.
- 5. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- 6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 500,--belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.
- 7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 8. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Geschäftsjahren gewählt. Dies kann in geheimer Wahl geschehen. Bei der ersten Wahl werden die unter 1.2 bis 1.4 genannten Vorstandsmitglieder nur für ein Geschäftsjahr gewählt. Durch diese Überlappung ist die Kontinuität in der Vorstandsarbeit gewährleistet.
- 9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- 10. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit 2/3 Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt.
- 2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen (öffentlicher Anzeiger).
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, sowie wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Wahl des Vorstandes.
- 2. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von einem Jahr. Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Kassenprüfung haben sie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 4. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 5. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter aus dem Vorstand.
- 2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und/oder weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
- 5. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.
- 5.1 Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen.

Satzungsänderungen

- 1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben.
- 2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Vermögen

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Vereinsauflösung

- 1: Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Werra-Meißner-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien für die Mittelpunktgrundschule Ringgau-Röhrda zu verwenden hat.
- 3. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bleibt der Vorstand im Amt bis zur Abwicklung aller erforderlichen Formalitäten.

Ringgau-Röhrda, den 29. 11. 2000

beschlossen von der Gründungsversammlung am 29. M. 2000

Heike Hartung Shren Jayer LeVit Claudia Trimunde Remar funt Uhribe Wapf Cueline bereus Donoig